

Geschäftsführung Kreiswahlausschuss für die Wahlkreise 31 Wuppertal I und 32 Wuppertal II

Stadt Wuppertal - Ressort 101.4 - 42269 Wuppertal (Postanschrift)

An der Bergbahn 33 42289 Wuppertal

Es informiert Sie

Dirk Fey

Telefon (0202) Fax (0202) 563 5168 563 8030

E-Mail Sprechzeiten Wahlen@stadt.wuppertal.de Mo – Do 9.00 – 15.00 Uhr Fr 9.00 – 12.30. Uhr

Datum

26.03.12

Einladung

Hiermit lade ich Sie zu einer öffentlichen Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 31 Wuppertal I und 32 Wuppertal II (SI/2420/12) ein.

Sitzungstermin: Ort, Raum:

Donnerstag, 12.04.2012, 15:00 Uhr Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, II. Stock, Raum A-232, 42275 Wuppertal

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Slawig Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hatte Sie in seiner Sitzung am 15. März 2010 zum Mitglied des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 31 Wuppertal I und 32 Wuppertal II gewählt. Ihre/n persönliche/n Stellvertreter/in entnehmen Sie bitte der beigefügten Bekanntmachung.

Der Wahlausschuss hat

- über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen zu entscheiden, wenn die Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft,
- über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden,
- das Wahlergebnis festzustellen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bestellung eins Schriftführers
- Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer
- Prüfung der eingereichten Kreiswahlvorschläge und Entscheidung über deren Zulassung

Im Falle Ihrer Verhinderung bitte ich Sie, die Wahlbehörde (Tel. 563-5168, Fax 569-8030) zu benachrichtigen und Ihre/n Stellvertreter/in zu informieren, damit diese/r den Termin wahrnehmen kann.

Sollten sowohl Sie als auch Ihr/e Vertreter/in verhindert sein, beeinträchtigt dies nicht die Beschlussfähigkeit des Gremiums. Dieses ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Alle Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

Zur Abgeltung des Ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen entstandenen Aufwands wird ein Sitzungsgeld gewährt. Auf die Entschädigung für Verdienstausfall und die Erstattung von Vertretungs- und Fahrtkosten finden die Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen entsprechende Anwendung.